

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Gewerbebetriebes oder zur Ausübung der angezeigten Tätigkeit, wenn eine besondere Erlaubnis oder die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist. Solange diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Ausübung der angezeigten Tätigkeit unzulässig. Sie kann ein Bußgeld- bzw. Strafverfahren zur Folge haben. Außerdem kann die Fortsetzung der Tätigkeit verhindert werden.

Durch diese Bescheinigung werden auch Untersagungsmaßnahmen bei persönlicher Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nicht ausgeschlossen.

Bitte auch Rückseite beachten!

Bescheinigung

gemäß § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung

Herrn Eberhard Hilliges
geb. am 21.7.36 in Berlin
wohnhaft in Berlin-Schöneberg, Gotenstr. 7

wird hiermit bescheinigt, daß er am 25.5.69

die Eintragung seines Gewerbebetriebes mit der Gewerbeart

Einzelhandel mit Glas- und Porzellanwaren sowie Haurats- und
Geschenkartikeln
als Einzelfirma in das Handelsregister unter der Firmenbezeichnung

Anneliese Rister Nachfolger Eberhard Hilliges
Inh. Eberhard Hilliges
in Berlin-Mariendorf, Mariendorfer Damm 91

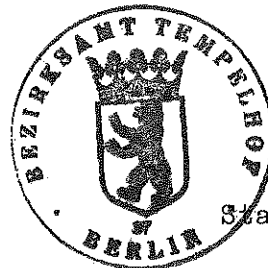
gem. § 14 der Gewerbeordnung angezeigt hat.

Tag der Veränderung ist der 8.5.69.

Im Auftrage

P i e l e s

Beglaubigt:



W. Piel
Stadthauptsekretär